

Geschäftsverzeichnisnr. 4345
Urteil Nr. 167/2008 vom 27. November 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente, gestellt vom Pfändungsrichter in Neufchâteau.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Beschluss vom 20. November 2007 in Sachen M.M. und M.-C. G. gegen L.L. und andere, dessen Ausfertigung am 22. November 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter in Neuchâteau folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Artikel 1675/7 § 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass die Annehmbarkeitsentscheidung eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern entstehen lässt und die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge hat. Artikel 1675/7 § 3 bestimmt seinerseits, dass die Annehmbarkeitsentscheidung außer bei entsprechender Erlaubnis des Richters für den Antragsteller das Verbot mit sich bringt, (...) jegliche Handlung zu verrichten, die einen Gläubiger bevorteilen könnte; Paragraph 4 dieses Artikels bestimmt, dass die Wirkung der Annehmbarkeitsentscheidung unter Vorbehalt der Bestimmungen des Schuldenregelungsplans bis zur Ablehnung, zum Ablauf oder zur Widerrufung der kollektiven Schuldenregelung anhält.

Die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten weichen von den Artikeln 1675/7 und 1675/9 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches ab, insofern sie es ermöglichen, dass Nettingvereinbarungen den Gläubigern und Dritten gegenüber wirksam gemacht werden, und zwar unter den in diesen Artikeln vorgesehenen Bedingungen, unter anderem im Falle einer Konkurrenzsituation.

Führen die Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 in Verbindung mit den Artikeln 1675/7 und 1675/9 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches eine Diskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung herbei? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage fordert den Hof dazu auf, sich darüber zu äußern, ob die Artikel 14 und 15 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente, in Verbindung mit den Artikeln 1675/7 und 1675/9 § 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, insofern sie es ermöglichen würden, dass Nettingvereinbarungen den Gläubigern und Dritten gegenüber wirksam gemacht werden, und

zwar unter den in diesen Artikeln vorgesehenen Bedingungen, unter anderem im Falle einer Konkurrenzsituation.

B.2.1. Die vorerwähnten Artikel 14 und 15 § 1 bestimmen:

« Art. 14. Nettingvereinbarungen sowie Auflösungsklauseln und auflösende Bedingungen oder Klauseln und Bedingungen in Bezug auf die Beendigung, die festgelegt sind, um Schuldumwandlung oder Aufrechnung zu ermöglichen, können ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Entscheidung ungeachtet von Abtretungen der Rechte, auf die sie sich beziehen, im Falle eines Insolvenzverfahrens, einer Pfändung oder aller anderen Konkurrenzsituationen den Gläubigern gegenüber wirksam gemacht werden, wenn die Schuldforderung und die Verbindlichkeit, die umgewandelt oder aufgerechnet werden müssen, zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder eine Pfändung oder Konkurrenzsituation erfolgt, ungeachtet des Tages ihrer Fälligkeit, ihres Zwecks oder der Währung, auf die sie lauten.

Art. 15. § 1. Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und Nettingvereinbarungen sind gültig und Dritten gegenüber wirksam und können daher Rechtsfolgen haben, einschließlich im Falle eines Insolvenzverfahrens, einer Pfändung oder aller anderen Konkurrenzsituationen, wenn diese Vereinbarungen vor dem Zeitpunkt abgeschlossen werden, zu dem ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder eine Pfändung oder Konkurrenzsituation erfolgt, oder wenn diese Vereinbarungen nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, in dem Maße, wie die Gegenpartei nachweisen kann, dass sie sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung in berechtigter Unkenntnis befand hinsichtlich der Eröffnung eines solchen Verfahrens oder des vorherigen Eintretens einer solchen Situation ».

B.2.2. Bezüglich des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung bestimmen die Artikel 1675/7 und 1675/9 des Gerichtsgesetzbuches:

« Art. 1675/7. § 1. Unbeschadet der Anwendung von § 3 entsteht durch die Annehmbarkeitsentscheidung eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; diese Entscheidung hat außerdem die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge.

Zur Masse gehören alle Güter des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung sowie die Güter, die er während der Ausführung der kollektiven Schuldenregelung erwirbt.

Die Wirkungen der Forderungsabtretungen werden bis zum Ablauf, zur Ablehnung oder zur Widerrufung des Schuldenregelungsplans ausgesetzt. Ebenso werden, außer bei Realisierung des Vermögens, die Wirkungen der dinglichen Sicherheiten und der Vorzugsrechte bis zum Ablauf, zur Ablehnung oder zur Widerrufung des Schuldenregelungsplans ausgesetzt.

§ 2. Alle Vollstreckungsverfahren, die auf die Zahlung einer Geldsumme abzielen, werden ausgesetzt. Die bereits durchgeführten Pfändungen behalten ihre sichernde Wirkung.

Wenn der Tag des Zwangsverkaufs der gepfändeten beweglichen oder unbeweglichen Güter bereits vor der Annehmbarkeitsentscheidung festgelegt und durch Anschlag bekannt gegeben worden ist, erfolgt der Verkauf für Rechnung der Masse.

Für Personen, die eine persönliche Sicherheit bewilligt haben, um eine Schuld des Schuldners zu besichern, werden die Vollstreckungsverfahren bis zur Homologierung des gütlichen Schuldenregelungsplans, bis zur Hinterlegung des in Artikel 1675/11 § 1 erwähnten Protokolls oder bis zur Ablehnung des Schuldenregelungsplans ausgesetzt.

Für Personen, die die in Artikel 1675/16bis § 2 erwähnte Erklärung hinterlegt haben, werden die Vollstreckungsverfahren ausgesetzt, bis der Richter über die Entlastung entschieden hat.

§ 3. Außer bei entsprechender Erlaubnis des Richters bringt die Annehmbarkeitsentscheidung für den Antragsteller das Verbot mit sich:

- jegliche Handlung zu verrichten, die über die normale Vermögensverwaltung hinausgeht,
- jegliche Handlung zu verrichten, die einen Gläubiger bevorteilen könnte, vorbehaltlich der Zahlung einer Unterhaltsschuld, insofern diese keine rückständigen Beträge betrifft,
- seine Zahlungsunfähigkeit zu verschlimmern.

§ 4. Die Annehmbarkeitsentscheidung wirkt unter Vorbehalt der Bestimmungen des Schuldenregelungsplans bis zur Ablehnung, zum Ablauf oder zur Widerrufung der kollektiven Schuldenregelung an.

§ 5. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1675/15 ist jede Handlung, die der Schuldner unter Missachtung der Wirkungen, die an die Annehmbarkeitsentscheidung gebunden sind, verrichtet, den Gläubigern gegenüber nicht wirksam.

§ 6. Die Annehmbarkeitsentscheidung wirkt ab dem ersten Tag nach Aufstellung des in Artikel 1390*quinquies* erwähnten Bescheids über die kollektive Schuldenregelung ».

« Art. 1675/9. § 1. Binnen drei Tagen nach Verkündung der Annehmbarkeitsentscheidung notifiziert der Greffier diese Entscheidung per Gerichtsschreiben:

1. dem Antragsteller und seinem Ehepartner oder dem gesetzlich Zusammenwohnenden, unter Beifügung des Textes von Artikel 1675/7, und gegebenenfalls seinem Beistand,
2. den Gläubigern und den Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben, unter Beifügung einer Abschrift des Antrags, eines Forderungsanmeldungsformulars, des Textes von § 2 des vorliegenden Artikels sowie des Textes von Artikel 1675/7,
3. dem Schuldenvermittler, unter Beifügung einer Abschrift des Antrags und der als Anlage hinzugefügten Schriftstücke,
4. den betroffenen Schuldern, unter Beifügung des Textes von Artikel 1675/7; die Schuldner werden davon in Kenntnis gesetzt, dass ab Empfang der Entscheidung jede Zahlung zu Händen des Schuldenvermittlers erfolgen muss.

[...] ».

B.3.1. Gemäß den Vorarbeiten zum fraglichen Gesetz vom 15. Dezember 2004 werden Nettingvereinbarungen wie folgt definiert:

« Vereinbarungen, mit denen ein Verfahren der vertraglichen Aufrechnung gegenseitiger Verpflichtungen zwischen zwei oder mehreren Parteien eingeleitet wird, um einen ' Nettobetrag ' zu ermitteln, der durch eine Partei an die andere zu zahlen ist, nämlich der Saldo der Aufrechnung, die zum Erlöschen der Verpflichtungen in Höhe der niedrigsten Schuld geführt hat. Diese Nettingvereinbarungen sind oft mit einer sogenannten ' *close out* ' -Klausel verbunden, das heißt einer ausdrücklichen auflösenden Bedingung, die zur Auflösung der Terminkontrakte oder -geschäfte führt, wenn ein Ereignis (in Verbindung mit der Nichterfüllung) eintritt, das den Aufrechnungsprozess auslöst und dazu dient, alle noch nicht einforderbaren Verpflichtungen in diesen Prozess einzubeziehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1407/001, S. 27).

B.3.2. Durch die Annahme des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 wollte der Gesetzgeber einerseits die Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten in das belgische Recht umsetzen und andererseits den potentiellen wirtschaftlichen Nutzen dieser Umsetzung gewährleisten, indem er die erforderlichen Ergänzungen im steuerlichen Bereich vorsah (ebenda, S. 7).

B.3.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz geht hervor, das zwei präzise Ziele verfolgt wurden: einerseits das Bemühen, das Wirtschaftswachstum zu gewährleisten, und andererseits dasjenige, die Stabilität des Finanzsystems zu stärken.

In Bezug auf das Wirtschaftswachstum heißt es in den Vorarbeiten:

« Die finanziellen Sicherheiten sind eine unerlässliche Voraussetzung für den Abschluss von (1) Kreditverträgen und (2) Verträgen über Derivate. Der Abschluss von Kreditverträgen ermöglicht es den Unternehmen, externe Handlungsmittel zu erwerben. Durch den Abschluss von Derivatverträgen können sie ihre Markt-, Kredit-, Wechselkurs- sowie andere Risiken decken: steigende Zinssätze, sinkender Kurs des US-Dollars, Anhebung der Preise für Rohstoffe, usw. Diese beiden Arten von Verträgen sind wesentlich für das Funktionieren der Industrie- und Handelsunternehmen.

Eine geeignete Gesetzgebung über Sicherheiten bietet den Unternehmen die Möglichkeit, Zugang zu solchen Verträgen zu erhalten, und dies zu geringeren Kosten. Diese Situation wirkt sich positiv sowohl auf das Wirtschaftswachstum als auch auf die Arbeitsplätze aus.

In diesem Punkt geht der Gesetzentwurf deutlich über die Richtlinie hinaus. Die Richtlinie betrifft weder das Erstellen von Sicherheiten zwischen nichtfinanziellen Unternehmen, noch solche unter Beteiligung von natürlichen Personen. Dies ist verständlich, da die Richtlinie im Rahmen des *Aktionsplans für Finanzdienstleistungen* der Europäischen Kommission zu betrachten ist, der insbesondere dazu dient, einen integrierten europäischen Kapitalmarkt aufzubauen.

Mit dem Gesetzentwurf wendet die Regierung diese Logik auf die gesamte Wirtschaft an.

Für die *Industrie- und Handelsunternehmen* hat er folgende Auswirkungen:

1. ein günstigerer Zugang zum *Kredit*, auf der Grundlage insbesondere der Kapitaladäquanznormen, die in den Kapitalabkommen Basel I und II vorgesehen sind und es den Banken ermöglichen, auf gewährte Kredite geringere Anforderungen an die Eigenmittel anzuwenden, wenn die Positionen in geeignetem Maße gedeckt sind; geringere Anforderungen an Eigenmittel bedeuten wiederum niedrigere Kreditkosten;

2. die Beteiligung an sogenannten *Treasury-Geschäften* (hauptsächlich über Repo-Vereinbarungen) führen zu höheren Finanzerträgen für die Unternehmen, die Kassenüberschüsse aufweisen, und bringen allgemein eine höhere Marktliquidität und somit niedrigere Zinsen mit sich;

3. ein Zugang zu *Derivatgeschäften*, bei denen Industrie- und Handelsunternehmen hauptsächlich die Rolle als Verkäufer von Risiken spielen. Durch diese Geschäfte wird die Tätigkeit der Unternehmen weniger anfällig für externe Wirtschaftsschocks und wird gleichzeitig das Insolvenzrisiko verringert, indem die Aufrechterhaltung der Wirtschaftstätigkeit und der Arbeitsplätze (kurzfristiger Vorteil) sowie ein kräftigeres Wirtschaftswachstum (langfristiger Vorteil) ermöglicht werden.

Für *natürliche Personen* hat er folgende Auswirkungen:

1. wegen der Besitz entziehenden Beschaffenheit der Sicherheiten werden in der Praxis nur vermögende natürliche Personen von dem Gesetz betroffen sein, denn nur diese Personen besitzen die Effekten oder Barmittel, die als Sicherheit im Rahmen von Finanztransaktionen bereitgestellt werden können;

2. Zugang zu Derivatgeschäften, bei denen natürliche Personen hauptsächlich als Käufer von Risiken auftreten, dies im Rahmen der Maximierung des Ertrags ihrer Vermögensverwaltung (siehe ebenfalls die Rolle der sogenannten *Hedge Funds*). Durch ihre Anwesenheit auf dem Markt üben diese Personen einen Einfluss im Sinne sinkender Preise in der Risikoübertragung aus, was den Industrie- und Handelsunternehmen die Möglichkeit bietet, sich zu geringeren Kosten gegen Risiken abzusichern;

3. da vermögende natürliche Personen Kredite gegen Abtretung eines Effektenportefeuilles aufnehmen können, können sie an Kapitalmarktgeschäften teilnehmen: Kauf oder Zeichnung von Aktien, Obligationen, usw., was sich ebenfalls positiv auf die Marktliquidität und auf die Zinssätze auswirkt, wobei diese Situation wiederum geringere Finanzierungskosten für die Industrie- und Handelsunternehmen oder die öffentliche Hand mit sich bringt » (ebenda, SS. 10 und 11).

Das Ziel der finanziellen Stabilität wird wie folgt beschrieben:

« Die Verpflichtung zwischen Finanzinstituten und Industrie- und Handelsunternehmen ist derart, dass die Insolvenz eines einzigen Instituts zur Insolvenz anderer Institute und Unternehmen führen kann; dies bezeichnet man als das Ansteckungsrisiko oder den Dominoeffekt, der für die Wirtschaft katastrophale Folgen haben kann.

Die Richtlinie betrachtet dieses Risiko nur im Rahmen der Transaktionen auf den Finanzmärkten (im weiteren Sinne des Wortes), was logisch ist, da sie im Rahmen des *Aktionsplans für Finanzdienstleistungen* der Europäischen Kommission zu betrachten ist.

Der Gesetzentwurf beruht auf dem Grundsatz, dass allen Wirtschaftsbeziehungen die gleiche Logik zugrunde liegt, und dehnt daher den Schutz gegen das Ansteckungsrisiko auf alle im Gesetz vorgesehenen vertraglichen Beziehungen aus. Folglich sind die Ansteckungsrisiken von und auf Privatpersonen sowie (Industrie- und Handels-) Unternehmen gedeckt, was der Stabilität der Gesamtwirtschaft und somit dem Wachstum und den Arbeitsplätzen zugute kommt » (ebenda, SS. 11 und 12).

B.4. Der Gesetzgeber hat die Erweiterung des Anwendungsbereichs *ratione personae* außerhalb des Finanzsektors in Bezug auf Nettingvereinbarungen mit dem Schutz gerechtfertigt, den diese bereits im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (*ABl. L 160*, 30. Juni 2000, p. 1) erhalten konnten, und mit der notwendigen Verallgemeinerung des Systems (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1407/001, SS. 34-35).

Artikel 6 dieser Verordnung bestimmt nämlich:

« Aufrechnung

(1) Die Befugnis eines Gläubigers, mit seiner Forderung gegen eine Forderung des Schuldners aufzurechnen, wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt, wenn diese Aufrechnung nach dem für die Forderung des insolventen Schuldners maßgeblichen Recht zulässig ist.

(2) Absatz 1 steht der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Umwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe m) nicht entgegen ».

Der belgische Gesetzgeber wollte somit alle Nettingvereinbarungen auf die gleiche Weise behandeln, auch wenn die Forderung des insolventen Schuldners dem belgischen recht unterliegt.

B.5. Die fraglichen Bestimmungen sehen einen gesetzlichen Aufrechnungsmechanismus vor, der von der Regel der Gleichheit der sich in einer Konkurrenzsituation befindenden Gläubiger abweicht, so wie sie insbesondere in den Artikeln 1675/7 und 1675/9 des Gerichtsgesetzbuches, die sich auf die kollektive Schuldenregelung beziehen, und in Artikel 1298 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist.

B.6.1. Dem vorlegenden Richter zufolge könnten die Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 einen unverhältnismäßigen Vorteil zugunsten der Bankinstitute und eine Diskriminierung der anderen Gläubiger, die weiterhin der Konkurrenzregel unterlägen und keine Aufrechnung vornehmen könnten, herbeiführen.

B.6.2. Die fraglichen Bestimmungen haben nicht zur Folge, dass gegenüber den sich in Konkurrenz befindenden Gläubigern nur jene Nettingvereinbarungen wirksam gemacht werden könnten, an denen ein Bankinstitut beteiligt wäre. Die Bestimmungen finden nämlich, wie sowohl aus der Formulierung des Gesetzes als auch aus den in B.3.1 angeführten Vorarbeiten hervorgeht, auf alle Vereinbarungen Anwendung, mit denen ein Prozess der vertraglichen Aufrechnung gegenseitiger Verpflichtungen zwischen zwei oder mehreren Parteien unabhängig von ihrer Eigenschaft eingeführt wird, damit ein Nettobetrag, der von einer Partei an die andere zu zahlen ist, bestimmt werden kann.

B.6.3. Der Hof muss also den Behandlungsunterschied zwischen den Gläubigern prüfen, die eine Nettingvereinbarung im Sinne der fraglichen Bestimmungen geltend machen können, und denjenigen, die eine solche Vereinbarung nicht geltend machen können und auf die folglich die Konkurrenzregel in Anwendung der Artikeln 1675/7 und 1675/9 des Gerichtsgesetzbuches angewandt wird.

B.7.1. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, dass die Gläubiger eine Nettingvereinbarung mit einem Vertragspartner, dessen Antrag auf kollektive Schuldenregelung für annehmbar erklärt wurde, geschlossen haben oder nicht.

B.7.2. Im Gegensatz zum Standpunkt des Ministerrates sind die beiden Kategorien von Gläubigern ausreichend miteinander vergleichbar. Sie verfügen nämlich über Forderungen gegenüber einer natürlichen Person, auf die ein Verfahren der kollektiven Schuldenregelung

angewandt wird, ungeachtet dessen, ob die erstgenannte Kategorie außerdem Schuldnerin der besagten natürlichen Person ist.

B.8.1. Wie in B.3.3 und B.4 in Erinnerung gerufen wurde, verfolgte der Gesetzgeber mit der Annahme der fraglichen Bestimmungen ein Ziel des Wirtschaftswachstums und der finanziellen Stabilität. Der Gesetzgeber ist außerdem über die Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 hinausgegangen, indem er den Anwendungsbereich *ratione personae* des Gesetzes auf den Bereich außerhalb des Finanzsektors ausdehnte wegen des Schutzes, den Nettingvereinbarungen bereits im Rahmen der europäischen Verordnung Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren erhalten können.

B.8.2. Angesichts der Zielsetzung des Wirtschaftswachstums und der finanziellen Stabilität, die der Gesetzgeber im Banken- und Finanzsektor anstrebte, ist die Maßnahme, den Kreditinstituten die Möglichkeit zu bieten, eine Nettingvereinbarung geltend zu machen, um der Konkurrenzregel zu entgehen, nicht sachdienlich, insofern sie auf Schuldner anwendbar ist, die natürliche Personen sind und die angesichts ihrer überschuldeten Situation gezwungen werden können, einen Antrag auf kollektive Schuldenregelung zu stellen.

Gemäß den Vorarbeiten betreffen diese beiden Ziele insbesondere « vermögende » Personen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1407/001, S. 11) oder zumindest solche, die im Besitz von Effekten sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1407/002, S. 14).

Was den Schutz betrifft, den Nettingvereinbarungen bereits aufgrund der europäischen Verordnung Nr. 1346/2000 erhalten können, kann eine solche Erwägung ebenso wenig wie der Umstand, dass die Gläubiger im Sinne der fraglichen Bestimmungen ebenfalls Verwahrer des immateriellen Vermögens ihrer Schuldner sind, es vernünftig rechtfertigen, dass auf diese Weise die Rechte der anderen Schuldner verletzt würden, denen somit ein Teil der Aktiva entzogen würde, auf den sie hätten Anspruch erheben können, wenn die fraglichen Bestimmungen nicht angewandt worden wären.

B.9. In diesem Maße ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern, als die Artikel 14 und 15 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 « über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente » auf natürliche Personen anwendbar sind, die keine Kaufleute im Sinne von Artikel 1 des Handelsgesetzbuches sind, verstoßen sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 27. November 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior